



## Gemeinde Walluf

### Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-6/2024

|                        |                     |
|------------------------|---------------------|
| Fachbereich            | IKZ Kasse/Steueramt |
| Sachbearbeiter         | Marco Kleppich      |
| weitere Sachbearbeiter |                     |
| Datum                  | 30.01.2024          |

| Beratungsfolge                         | Termin     |
|--|------------|
| Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf   | 05.02.2024 |
| Haupt - und Finanzausschuss            | 06.02.2024 |
| Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf | 22.02.2024 |

### 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung eines Erholungs- und Tourismusbeitrages im Gebiet der Gemeinde Walluf (Tourismusbeitragssatzung)

#### Anlage(n):

1. VL 6-2024 Anl. 1 - Entwurf 1. Änderungssatzung Walluf\_30012024

#### Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen durch Erweiterung des beitragspflichtigen Personenkreises.

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Dem vorliegenden Entwurf der 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung eines Erholungs- und Tourismusbeitrages im Gebiet der Gemeinde Walluf (Tourismusbeitragssatzung) wird zugestimmt. Die Satzung tritt mit Wirkung ab 1. April 2024 in Kraft. Sollte eine Beschlussfassung und/oder eine Bekanntmachung vor dem 1. April 2024 nicht möglich sein, tritt die Satzung zum 1. Juli 2024 in Kraft.

#### Sachverhalt:

Der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) hat mit HSGB KOMPAKT vom 15. August 2023 Nummer 125/23 mitgeteilt, dass durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) eine Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) erfolgte. In § 13 Abs. 2 Satz 1 KAG wurden die Wörter „die sich nicht zur Ausübung Ihres Berufes in der Gemeinde und“ hinsichtlich des beitragspflichtigen Personenkreises gestrichen. Damit entfällt die Befreiung Geschäftsreisender von der Tourismusbeitragspflicht.

Es wurde seitens des HSGB angekündigt, dass das derzeitige Satzungsmuster aus 017 zur Zeit gemeinsam von dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund in Kooperation mit dem DEHOGA Hessen, der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Industrie- und Handelskammern und dem Hessischen Tourismusverband gemeinsam aktualisiert wird.

Die vorgelegte 1. Änderungssatzung entspricht dem geänderten Gesetzesentwurf und ändert die aktuell gültige Tourismusbeitragssatzung dahingehend, dass § 2 Beitragspflichtiger Personenkreis und § 5 Befreiung von der Beitragspflicht angepasst werden. Durch die Anpassung entfällt die Befreiung von beruflich bedingten Übernachtungen.

Am 18. Oktober 2023 fand eine Sitzung des rheingauweiten Tourismusbeirates im Haus der Region statt. Dort wurde das Kassen- und Steueramt damit beauftragt, vor der abschließenden Umsetzung der Erhebungspflicht für berufliche Übernachtungen durch die anhängende

1. Änderungssatzung, folgende Punkte zu prüfen:

1. Wie geht man mit sog. „Boardinghouses“ um? Diese werden teils von amerikanischen Staatsbürgern für mehrere Monate gebucht.
2. Wie geht man mit Pensionen/Hotels um, die ihre Unterkünfte zu 100 % an Monteure längerfristig überlässt.

Der DEHOGA Hessen hat auf seiner Homepage folgende Definition für ein Boardinghouse veröffentlicht:

**„Boardinghouse (Serviced Apartment)**

*Das Boardinghouse (Serviced Apartment) ist ein Beherbergungsbetrieb, der sich meist an Langzeitznutzer in städtischer Umgebung wendet. Die Zimmer sind von ihrer Ausstattung her an privaten Wohnungen ausgerichtet. Der Service reicht von sehr geringem Angebot bis hin zu einem hotelmäßigen Roomservice.“*

Nach Rücksprache mit dem HSGB ist dieser derselben Auffassung wie das Kassen- und Steueramt:

Sowohl die sog. „Boardinghouses“, als auch Unterkünfte, welche längerfristig zu 100 % an Monteure überlassen werden, erfüllen denselben Zweck wie berufliche Übernachtungen beispielsweise in „normalen“ Hotels, Pensionen, Gasthäusern, o.ä. Unterkünften. Daher sind sowohl die sog. „Boardinghouses“, als auch Unterkünfte, welche längerfristig zu 100 % an Monteure überlassen werden, gemäß der neuen Rechtslage ebenfalls beitragspflichtig.

Die Stadt Frankfurt am Main hat die beauftragte Nachfrage wie folgt beantwortet:

*„Bezüglich der Monteurunterkünfte hatten wir bereits Anfang des vergangenen Jahres eine Anfrage seitens des Hotel- und Gaststättenverbandes erhalten und diesem unsere Einschätzung mitgeteilt.*

*Aus unserer Sicht widerspricht es dem Sinn und Zweck des Tourismusbeitrages, wenn bestimmte Personengruppen befreit werden, welche aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeiten mehr als drei Nächte in Frankfurt am Main übernachten. Denn gerade von diesen Personengruppen ist zu erwarten, dass sie die bereitgestellten Einrichtungen, für die der Tourismusbeitrag erhoben wird, nutzen werden.*

*Auch sind derartige Ausnahmen mit der derzeitigen Rechtslage nicht vereinbar. Nach § 13 Abs. 2 S. 2 KAG können Gemeinden, insbesondere aus sozialen oder tourismuspolitischen Gründen, Befreiungs- oder Ermäßigungstatbestände bestimmen. Zwar hat der Gesetzgeber die konkrete Art der Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände offengelassen und den Gemeinden ein weites Satzungsermessen zugestanden. Allerdings bedeutet dies nicht, dass damit alle möglichen Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände rechtlich zulässig wären (vgl. Wölf in Driehaus (Hrsg.), § 11 Rn. 79). Ebenso besteht kein Rechtsanspruch auf Befreiung (vgl. VGH München, Urteil vom 22.06.2007 – 4 B 05.3239). Ob Gründe für eine Befreiung oder Ermäßigung vorliegen, ist gerichtlich voll überprüfbar und insbesondere an dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) zu messen. Sie müssen insbesondere mit dem Zweck vereinbar sein, dem der Tourismusbeitrag nach seiner gesetzlichen Ausgestaltung zu dienen bestimmt ist (vgl. Wölf in Driehaus (Hrsg.), § 11 Rn. 79). Ein Befreiungstatbestand für Monteure ab einer Woche dürften aus Sicht des Kassen- und Steueramtes einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten.*

*Gleicher Prüfungsmaßstab wäre aus unserer Sicht für die angesprochenen Boardinghäuser anzuwenden.*

*Die Frage, wer den Tourismusbeitrag trägt (Mitarbeiter oder Firma) dürfte unerheblich sein. Vielmehr besteht für beide Personengruppen bei einem längeren Aufenthalt nach Bundesmeldegesetz die Möglichkeit, Ihren Wohnsitz in der Gemeinde zu begründen bzw. sind ab einer gewissen Aufenthaltsdauer auch dazu verpflichtet. Es obliegt den Beitragspflichtigen damit also selbst, bei denen von Ihnen in Diskussion stehenden Daueraufenthalten die Anmeldung durchzuführen und damit den Tourismusbeitrag als Bürger zu „umgehen“.*

Eine Nachfrage bei der Landeshauptstadt Wiesbaden hat ergeben, dass ein Umgang mit den sog. „Boardinghouses“ oder Unterkünften, welche längerfristig zu 100 % an Monteure überlassen werden, nicht explizit geregelt ist. Nach der Gesetzesanpassung, sowie der daraus resultierenden Änderung der Kurbeitragssatzung, werden diese unter die übliche Berechnung des dort sogenannten Kurbeitrages fallen.

Es wurden für alle Städte und Gemeinden, die im IKZ-Verbund des Kassen- und Steueramtes Rheingau den Tourismusbeitrag erheben (ausgenommen die Stadt Lorch am Rhein\*), sowie für die Stadt Hochheim am Main, im Zuge der geänderten Gesetzeslage, Änderungssatzungen zur Tourismusbeitragssatzung ab dem 1. April 2024 durch das Kassen- und Steueramt Rheingau gefertigt. Ziel soll es sein in allen Städten und Gemeinden eine inhaltlich gleiche Satzung zu schaffen. Sollte eine Beschlussfassung und/oder Veröffentlichung bis zum 31. März 2024 nicht möglich sein, tritt die Änderungssatzung zum 1. Juli 2024 in Kraft.

\*Die Stadt Lorch am Rhein hat bereits in Eigeninitiative jeweils eine entsprechende Änderungssatzung zum Tourismusbeitrag für die Stadt Lorch am Rhein, sowie für den Stadtteil Espenschied gefertigt. Diese wurden am 2. November 2023 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch am Rhein beschlossen und sind jeweils zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

**Nikolaos Stavridis, Bürgermeister**